



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/1

GZ. O-9000/6-III/1/00 (25)

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Himmelportgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1986

Sachbearbeiter:
Mag. Peter Zeller
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1749
Internet:
Peter.Zeller@bmf.gv.at
x.400:
S=Zeller;G=Peter;C=AT;A=GV;P=CNA;
O=BMF;OU=III-1
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Gesetzentwurfes samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Den im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurde für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis

29. September 2000

eingeräumt.

25 Beilagen

7. September 2000

Für den Bundesminister:

Mag. Zeller

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Verbrauchssteueränderungsgesetz 2000

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel VII

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Zollbehörden erster Instanz mit allgemeinem Aufgabenkreis sind“

2. Im § 14 Abs. 4 wird nach dem Wort „obliegt“ die Wortfolge „als Zollbehörde mit besonderem Aufgabenkreis“ eingefügt und nach dem Wort „Ausfuhranmeldung“ die Wortfolge „oder bei Vorfinanzierung der Erstattung die Zahlungserklärung“ eingefügt.

3. § 14a Abs. 1 und Abs. 2 lautet:

„§ 14a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung des Zollrechts nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der Wirtschaft im Bereich der Hauptzollämter als weitere Zollbehörden mit eingeschränktem Aufgabenkreis Zollämter erster Klasse und Zollämter zweiter Klasse zu errichten.

(2) Den Zollämtern erster Klasse obliegt

1. alle Arten von Waren den im Zollrecht vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen zuzuführen,
2. im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkoholsteuergesetz Bewilligungen zu erteilen,
3. Steueranmeldungen nach den Verbrauchsteuervorschriften, ausgenommen für die Tabaksteuer und soweit in den Verbrauchsteuervorschriften nicht anderes bestimmt ist, entgegenzunehmen und
4. Maßnahmen der amtlichen Aufsicht in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten, ausgenommen das Glücksspielmonopol, vorzunehmen.“

4. Im § 14a Abs. 3 Z 2 wird die Textfolge „50 000 S“ durch die Textfolge „4 000 Euro“ ersetzt.

5. Nach § 14a Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Den Zollämtern ist bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen ein örtlicher Bereich für die Abfertigung von Waren zur Ausfuhr, für die Abfertigung von Waren außerhalb des Amtsplatzes und für die Vollziehung der in Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Angelegenheiten zuzuweisen.“

6. Im § 14b Abs. 3 wird nach dem Wort „Nebenansprüche“ und dem folgenden Beistrich die Wortfolge „zur Erhebung der Verbrauchsteuern“ eingefügt.

7. § 14b Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn es aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist oder den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft Rechnung trägt, kann die Finanzlandesdirektion mit Verordnung vom Hauptzollamt Zuständigkeiten zu Zollämtern erster Klasse auslagern. Diese Verordnung ist durch Anschlag beim Hauptzollamt und bei dem betreffenden Zollamt kundzumachen. Auslagerungen zu Zollämtern im Bereich einer anderen Finanzlandesdirektion erfolgen nur im Rahmen der diesen zugewiesenen örtlichen Bereiche und im Einvernehmen zwischen den betroffenen Finanzlandesdirektionen.“

8. Dem § 17a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 1 und 4, § 14a Abs. 1, 2, 3 Z 2 und 3a und § 14b Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1.1.2001 in Kraft.“

2

Vorblatt

Probleme:

Vorhandensein von teilweise nicht ausreichend determinierter Bereichen.
Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Zuständigkeiten zwischen Hauptzollämtern und Zollämtern erster Klasse im Verbrauchsteuerbereich

Ziele:

Beseitigung von Unklarheiten und Überschneidungen
Schaffung von Verfahrensvereinfachungen durch Beseitigung von Unklarheiten
Umstellung von Schillingbeträgen auf Euro
Neuordnung der Zuständigkeiten im Verbrauchsteuerbereich betreffend die Zollämter erster Klasse

Inhalt:

Klarstellung der Zuständigkeiten im Verbrauchsteuerbereich
Festschreibung der Zollämter erster und zweiter Klasse und des Zollamtes Salzburg/Erstattungen als Zollbehörden
Verordnungsermächtigung zur Schaffung von örtlichen Bereichen für Zollämter erster Klasse im Ausfuhrverfahren und im Verbrauchsteuerbereich

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigung zu erwarten, da im Entwurf keine Änderungen oder Maßnahmen gesetzt wurden die mittel- oder unmittelbar für die Wirtschaft Auswirkungen haben könnten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorliegenden Änderungen ergeben sich für das Budget keine zusätzlichen Kosten.

EU-Konformität:

Gegeben

Besonderheiten des Normerzugsungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die in Artikel VII enthaltenen legislatischen Anordnungen im AVOG stellen auf die seit dem Beitritt Österreichs zu Europäischen Union festgestellten Anpassungserfordernisse im Bereich der organisatorischen Vorschriften ab und schaffen darüber hinaus Grundlagen für organisatorische Maßnahmen im Zuge der nunmehr verstärkt umzusetzenden budgetären Vorgaben.

Die Erfahrungen mit dem seit 1.1.1995 geltenden Zollkodex zeigten, dass teilweise in der Abgrenzung der Zuständigkeiten Auslegungsschwierigkeiten vorhanden sind. Aus diesem Grunde sollen mit der Novelle unklare Regelungen beseitigt und Zuständigkeiten positiv, unter Verzicht von Auslegung und Lückenschluss, ausreichend determiniert werden. Zudem soll mit dieser Zuständigkeitsklärung auch einer Anregung des Rechnungshofes entsprochen werden. Die Zuständigkeiten, insbesondere die Abgrenzungen zwischen den Hauptzollämtern und den Zollämtern erster Klasse im Verbrauchsteuerbereich sollen nunmehr ausdrücklich geregelt werden. Zugleich soll das Zollamt Salzburg Erstattungen als Zollbehörde definiert und die Schillingbeträge auf Euro umgestellt werden.

Besonderer Teil**Zu Art. VII****Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes****Zu Z 1 (§ 14 Abs. 1):**

Die mit EU-Beitritt Österreichs veraukerte Stellung der Hauptzollämter als Zollstellen mit den zentralen Aufgaben in den ihnen zugeordneten Bereichen, die mit jenen der Finanzlandesdirektionen ident sind, soll weiterhin bestehen bleiben. Allerdings soll mit dem neuen § 14a Abs. 1 klar gestellt werden, dass die Zollämter erster und zweiter Klasse auch als Zollbehörden anzusehen sind.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 4):

Das Fehlen der Bezeichnung Zollbehörde in der bisherigen Textierung beim Zollamt Salzburg/Erstattungen soll mit der nunmehrigen Textierung „als Zollbehörde mit besonderem Aufgabekreis“ bereinigt werden. Überdies soll für die Fälle der Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, bei denen vorerst anstatt der Ausfuhranmeldung eine Zahlungserklärung von einer österreichischen Zollstelle angenommen wird, die Zuständigkeit des Zollamtes Salzburg/Erstattungen klar gestellt werden.

Zu Z 3 (§ 14a Abs. 1 und 2):

Den Zollämtern erster und zweiter Klasse soll nunmehr auch ausdrücklich die Funktion einer Zollbehörde gemäß den Bestimmungen des AVOG zukommen, womit lediglich eine rechtliche Klarstellung erfolgt.

Der zweite Satz der bisherigen Textierung des § 14a Abs. 1 (alt), der die Einrichtung von Kontrollposten für die Geltungsdauer der im Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorgesehenen Übergangsregelungen für die Kontrollen im Bereich des Straßengüterverkehrs vorsah, ist zwischenzeitlich obsolet und soll deshalb entfallen.

Im § 14a Abs. 2 soll die Aufgabe der Entgegennahme der Steueranmeldungen direkt durch die mit der amtlichen Aufsicht betrauten Zollämter erster Klasse, basierend auf EDV-technischen und weiteren organisatorischen Vorhaben, über den Bereich der Abfindung nach dem Alkoholsteuergesetz hinaus, auf alle Verbrauchsteuerarten mit Ausnahme jener der Tabaksteuer ausgedehnt werden. Diese Bestimmung würde auch die Zulassung von einfachen Brenngeräten (§60 Abs. 1 AStG) sowie die Berichtigung eines Antrages zu Herstellung von Alkohol unter Abfindung (§64 Abs. 3 AStG) umfassen, da sie als Bewilligungen im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkoholsteuergesetz anzusehen wären.

Steueranmeldungen nach dem Tabaksteuergesetz treffen im Wesentlichen nur das Hauptzollamt Wien und sollen entgegen der hier geschaffenen allgemeinen Regel, trotz des in einem anderen örtlichen Bereich gelegenen Sitzes des Anmelders, zuständigkeitsmäßig beim jeweiligen HZA (Wien) verbleiben.

Zu Z 4 (§ 14a Abs. 3):

Der gegenständliche Schillingbetrag in Höhe von 50.000 Schilling soll auf einen Betrag von 4.000 Euro umgestellt werden.

Zu Z 5 (§ 14a Abs. 3a):

Die zuständigkeitsbezogene Zuordnung der in der Anlage 2 der Durchführungsverordnung zum AVOG festgelegten örtlichen Bereiche zu den in diesen Bereichen gelegenen Orten im Sinne des Art. 161 Abs. 5 des Zollkodex (Ausfuhranmeldung) ließ sich bislang nur durch gemeinschaftsrechtskonforme Lückenschließung des § 14a Abs. 2 (alt) letzter Unterabsatz begründen. Durch die nunmehrige Aufnahme der Ausfuhrabfertigung in diese Bestimmung soll diese Lücke geschlossen werden.

Die verbrauchsteuerrelevanten Anpassungen in den § 14 a Abs. 2 Z 2 bis 4 sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Z 6 (§ 14b Abs. 3):

Es soll klargestellt werden, dass die Verordnungsermächtigung auch für die Erhebung der Verbrauchsteuer Anwendung findet.

Zu Z 7 (§ 14b Abs. 4):

Die als flexibles Instrument der Zuständigkeitsübertragung zwischen den Hauptzollämtern und Zollämtern erster Klasse bewährte Verordnungsermächtigung soll durch eine textliche Umstellung des ersten Satzes stärker den im Bereich der Verbrauchsteuern steigenden Erfordernissen nach zweckmäßigen Lösungen entsprechen. Da Auslagerungen nach den Verbrauchsteuerbestimmungen bereits praktiziert werden, soll mit dieser Anordnung der Rechtsklarheit entsprochen werden.

Die Systematik des § 14 Abs. 4 ist grundsätzlich nur auf den jeweiligen Finanzlandesdirektionsbereich abgestellt. Um aber auch erforderliche Auslagerungen zu Zollämtern eines anderen Finanzlandesdirektionsbereiches, dem ein örtlicher Bereich gemäß § 14a Abs. 2 (alt) des eigenen FLD-Bereiches zugeordnet ist (vgl. Bezirke Fürstfeld, Feldbach und Hartberg), über den für die örtlichen Bereiche im AVOG ausdrücklich verankerten Befugnisse hinaus zu ermöglichen, wäre die ergänzende Regelung des vorliegenden letzten Satzes zu normieren.

Zu Z 8 (§ 17a Abs. 4):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

- § 14 Abs. 1 lautet:
- § 14. (1) Zollbehörden erster Instanz sind:
- Das Hauptzollamt Wien für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- das Hauptzollamt Linz für das Land Oberösterreich,
- das Hauptzollamt Salzburg für das Land Salzburg,
- das Hauptzollamt Graz für das Land Steiermark,
- das Hauptzollamt Klagenfurt für das Land Kärnten,
- das Hauptzollamt Innsbruck für das Land Tirol,
- das Hauptzollamt Feldkirch für das Land Vorarlberg.

§ 14 Abs. 4 lautet:

- (4) Die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts obliegt dem Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung von einer österreichischen Zollstelle angenommen worden ist.

§ 14a Abs. 1 lautet:

- § 14a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung des Zollrechts nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der Wirtschaft den Hauptzollämtern weitere Zollstellen als Zollämter erster Klasse, Zollämter zweiter Klasse, Zweigstellen von Zollämtern und Zollposten mit Verordnung zuzuordnen. Für die Geltungsdauer der im Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union vorgesehenen Übergangsregelungen für die Kontrollen im Bereich des Straßengüterverkehrs hat der Bundesminister für Finanzen an den in Betracht kommenden Landstraßen mit Verordnung Kontrollposten als Außenstellen der Hauptzollämter einzurichten.

§ 14a Abs. 2 lautet:

- (2) Die Zollämter erster Klasse sind befugt,

Vorgeschlagene Fassung:

- § 14 Abs. 1 lautet:
- § 14. (1) Zollbehörden erster Instanz mit allgemeinen Aufgabenkreis sind:
- Das Hauptzollamt Wien für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- das Hauptzollamt Linz für das Land Oberösterreich,
- das Hauptzollamt Salzburg für das Land Salzburg,
- das Hauptzollamt Graz für das Land Steiermark,
- das Hauptzollamt Klagenfurt für das Land Kärnten,
- das Hauptzollamt Innsbruck für das Land Tirol,
- das Hauptzollamt Feldkirch für das Land Vorarlberg.

§ 14 Abs. 4 lautet:

- (4) Die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts obliegt als Zollbehörde mit besonderen Aufgabenkreis dem Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung oder bei Vorfinanzierung der Erstattung die Zahlungserklärung von einer österreichischen Zollstelle angenommen worden ist.

§ 14a Abs. 1 lautet:

- § 14a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung des Zollrechts nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der Wirtschaft im Bereich der Hauptzollämter als weitere Zollbehörden mit eingeschränktem Aufgabenkreis Zollämter erster Klasse und Zollämter zweiter Klasse zu errichten.

§ 14a Abs. 2 lautet:

- (2) Den Zollämtern 1. Klasse obliegt

7

Geltende Fassung:

1. alle Arten von Waren den im Zollrecht vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen zuzuführen,
2. im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkohol - Steuer und Monopolgesetz Bewilligungen zu erteilen und Anmeldungen entgegenzunehmen und
3. Maßnahmen der amtlichen Aufsicht in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten, ausgenommen das Glückspielmonopol, vorzunehmen.

Den Zollämtern erster Klasse ist bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen ein örtlicher Bereich für die Abfertigung von Waren außerhalb ihres Arbeitsplatzes und für die Vollziehung der in den Z 2 und 3 genannten Angelegenheiten zuzuweisen.

§ 14a Abs. 3 lautet:

(3) Die Zollämter zweiter Klasse sind zur Abfertigung für die Überführung von Waren in den freien Verkehr, in die vorübergehende Verwendung oder in die aktive Veredelung sowie bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr nur befugt

1. im Reiseverkehr, sofern es sich um Waren handelt, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, oder
2. wenn der Wert der Waren 50 000 S nicht übersteigt, oder
3. nach Maßgabe einer Bewilligung, die die Finanzlandesdirektion für bestimmte Zollämter auf Antrag erteilen kann, wenn die Benutzung dieses Zollamtes zu einer Vereinfachung oder Beschleunigung des Verkehrs führt und die in der Bewilligung genannten Waren bei diesem Zollamt ohne Schwierigkeiten abgefertigt werden können.

Vorgeschlagene Fassung:

1. alle Arten von Waren den im Zollrecht vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen zuzuführen,
2. im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkoholoissteuergesetz Bewilligungen zu erteilen,
3. Steueranmeldungen nach den Verbrauchsteuervorschriften, ausgenommen für die Tabaksteuer und soweit in den Verbrauchsteuervorschriften nicht anderes bestimmt ist, entgegenzunehmen und
4. Maßnahmen der amtlichen Aufsicht in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten, ausgenommen das Glückspielmonopol, vorzunehmen.

§ 14a Abs. 3 lautet:

(3) Die Zollämter zweiter Klasse sind zur Abfertigung für die Überführung von Waren in den freien Verkehr, in die vorübergehende Verwendung oder in die aktive Veredelung sowie bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr nur befugt

1. im Reiseverkehr, sofern es sich um Waren handelt, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, oder
2. wenn der Wert der Waren 4 000 Euro nicht übersteigt, oder
3. nach Maßgabe einer Bewilligung, die die Finanzlandesdirektion für bestimmte Zollämter auf Antrag erteilen kann, wenn die Benutzung dieses Zollamtes zu einer Vereinfachung oder Beschleunigung des Verkehrs führt und die in der Bewilligung genannten Waren bei diesem Zollamt ohne Schwierigkeiten abgefertigt werden können.

§ 14a Abs. 3a lautet:

(3a) Den Zollämtern ist bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen ein örtlicher Bereich für die Abfertigung von Waren zur Ausfuhr, für die Abfertigung von Waren außerhalb des Arbeitsplatzes und für die Vollziehung der in Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Angelegenheiten zuzuweisen.

Geltende Fassung:*§ 14b Abs. 3 lautet:*

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens mit Verordnung die Zuständigkeiten zur buchmäßigen Erfassung, Mitteilung und Einhebung der Abgaben und Nebenansprüche, sowie zur Durchführung von Erstattungen in der Ausfuhr, ganz oder teilweise von den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern auf andere Hauptzollämter oder Zollämter übertragen, wenn dies im Interesse der Kosteneinsparung, des Einsatzes technischer Hilfsmittel oder der raschen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist. Alle übrigen Zuständigkeiten, die den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern im Erhebungs-(Rechtsmittel)verfahren zukommen, werden hiedurch nicht berührt.

§ 14b Abs. 4 lautet:

(4) Um den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft Rechnung zu tragen, kann die Finanzlandesdirektion mit Verordnung vom Hauptzollamt Zuständigkeiten zu Zollämtern erster Klasse auslagern, wenn dies auch aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Diese Verordnung ist durch Anschlag beim Hauptzollamt und bei dem betreffenden Zollamt kundzumachen.

Vorgeschlagene Fassung:*§ 14b Abs. 3 lautet:*

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens mit Verordnung die Zuständigkeiten zur buchmäßigen Erfassung, Mitteilung und Einhebung der Abgaben und Nebenansprüche, zur Erhebung der Verbrauchsteuern sowie zur Durchführung von Erstattungen in der Ausfuhr, ganz oder teilweise von den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern auf andere Hauptzollämter oder Zollämter übertragen, wenn dies im Interesse der Kosteneinsparung, des Einsatzes technischer Hilfsmittel oder der raschen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist. Alle übrigen Zuständigkeiten, die den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern im Erhebungs-(Rechtsmittel)verfahren zukommen, werden hiedurch nicht berührt.

§ 14b Abs. 4 lautet:

(4) Wenn es aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist oder den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft Rechnung trägt, kann die Finanzlandesdirektion mit Verordnung vom Hauptzollamt Zuständigkeiten zu Zollämtern erster Klasse auslagern. Diese Verordnung ist durch Anschlag beim Hauptzollamt und bei dem betreffenden Zollamt kundzumachen. Auslagerungen zu Zollämtern im Bereich einer anderen Finanzlandesdirektion erfolgen nur im Rahmen der diesen zugewiesenen örtlichen Bereiche und im Einvernehmen zwischen den betroffenen Finanzlandesdirektionen.

§ 17a Abs. 4 lautet:

(4) § 14 Abs. 1 und 4, § 14a Abs. 1, 2, 3 Z 2 und 3a und § 14b Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1.1.2001 in Kraft.